## B Verfahrensvermerke:

1. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 13.04.1989 die Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Änderungsbeschluß wurde am 29.04.1989 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 19.07.1989 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 14.08.1989 bis einschließlich 14.09.1989 öffentlich ausgelegt.

Traunstein, den 12.12.10x9

Wamsler
Oberbürgermeister

2. Die Stadt Traunstein hat mit Beschluß des Stadtrates vom 12.10.1989 den Bebauungsplan in der Fassung vom 19.07.1989 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Traunstein, den A. 12. 1989

Wamsler
Oberbürgermeister

Die Regierung von Oberbayern hat mit

Bescheid vom 12.3.90
Az. 222-4622-75 30-7 [30]
eine Verletzung von Rechtsvorschriften nach § 11 Abs. 3 BauGB nicht geltend gemacht.

r. Simon

gierung von Osocooyeth 27. 4. 90

4. Die Durchführung des Anzeigevertahrens nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde im Amtsblatt der Stadt am 31.03.1990 gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Stadtbauamt Traunstein zu jedermanns Einsicht bereit-

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeb<mark>e</mark>n.

Der Bebauungsplan tritt damit in Kraft.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 und des § 215 Abs. 1 BauGB ist hingewiesen worden.

Traunstein, den ( .04.1990

Wamsler Oberbürgermeister

